

13

05.05.2014

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 44. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und für die allgemeinen Kommunalwahlen | 122 |
| 45. Wahlbekanntmachung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder | 125 |

44.

Wahlbekanntmachung**für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und
für die allgemeinen Kommunalwahlen**

Am **25. Mai 2014**
finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Kreisstadt

U N N A

werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **U N N A** sowie
die **Wahl der Vertretung der Kreisstadt** **U N N A** (Stadtrat)
gemeinsam durchgeführt.

- Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in

Zahl 52

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum 002 (EG, Zugang durch die Bürgerhalle)

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit

15.00 Uhr

im

Anschrift

Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Gemeinderatswahl:	b l a u e r	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Landratswahl:	g e l b e r	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Kreistagswahl:	r o t e r	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
- 4.** Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.** Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1** Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen b l a u e n Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen g e l b e n Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen r o t e n Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**
hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**
eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

Unna, 05.05.2014

Kolter

45.

WahlbekanntmachungAm **25. Mai 2014**

findet

**die Wahl der direkt in den Integrationsrat der
Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder
statt.**

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

Zahl 52

 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Wahlbüro, Raum 002 (EG, Zugang durch die Bürgerhalle)

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2014 um

Uhrzeit

9.00 Uhr

im

Anschrift

Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier (z.B. Personalausweis oder Reisepass)** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder** werden orangene Stimmzettel verwendet.Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Familiennamen und Vornamen von Einzelbewerbern (und, sofern ein Stellvertreter für den Wahlvorschlag benannt und zugelassen wurde, auch dessen Familienname und Vorname) sowie von Listenwahlvorschlägen mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung. Zusätzlich werden die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die zentrale Auszählung der Stimmen, die am 26.05.2014 um 9.00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindet, ist ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder findet mit einem eigenen Vordruck statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite bzw. unterhalb der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind in orangener Farbe und werden jeweils mit Briefwahlunterlagen erteilt.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder** besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in der Gemeinde
oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen orangenen Wahlschein
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Der orangene **Wahlbrief** mit dem dazugehörigen Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.2** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

Unna, 05.05.2014

Kolter